

Diese Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Langenbrettach ersetzt die im Heft „Tageseinrichtungen für Kinder“ abgedruckte „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“. Die anderen Regelungen und Formulare, die im Heft abgedruckt sind, sind uneingeschränkt gültig.

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Langenbrettach

Für die Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und der folgenden Ordnung, der der Gemeinderat am 23.05.2001 zugestimmt hat und die die Kindergartenordnung vom 24.08.1987 ersetzt, maßgebend.

Vorbemerkung

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr oder bis zum Schulantritt)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden.
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen).

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Stunden)
- Ganztagsgruppen

§ 1 Aufgabe

Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2 Aufnahme

1. In den Einrichtungen werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit jeweils das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
Die Aufnahme erfolgt am 1. des Monats, der dem 3. bzw. 1. Geburtstag des Kindes folgt. Bei Krippenkindern ist eine mindestens zweiwöchige Eingewöhnungsphase, die von einer Bezugsperson begleitet werden muss, verpflichtend.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
3. Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirats die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 2).
5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anhang 4 und 5).

6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Leiterin bzw. Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderer Notfälle erreichbar zu sein.
7. Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Besuch – Öffnungszeiten - Schließzeiten – Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage ist die Leiterin bzw. Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
4. Die Kinder müssen täglich bis spätestens 09.00 Uhr in der Einrichtung sein. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den Erzieherinnen möglich.
5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 5 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der jeweiligen Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
8. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
9. Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.
10. In der Kindertageseinrichtung Langenbeutungen wird für den Gesamtort Langenbrettach eine Ganztagsbetreuung für Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt von Montag – Freitag von 7.30 – 17.00 Uhr angeboten. In der Kita Brennofenstraße wird für Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt eine durchgehende Betreuung von 7.30 – 14.30 Uhr angeboten.
11. In allen drei gemeindlichen Kindergärten wird Krippenbetreuung mit unterschiedlichen Öffnungszeiten angeboten.

§ 4 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essens- und Getränkegeld erhoben. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. eines Monats zu zahlen. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, beträgt der Beitrag nur die Hälfte. Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
2. Der Elternbeitrag wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben, der August ist beitragsfrei.
3. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 3 Nr. 8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag grundsätzlich bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen. Besuchen Schulanfänger im Rahmen der Ferienbetreuung die Einrichtung über das Ende der Schulsommerferien hinaus bis zur Einschulung die Einrichtung, so ist für den Monat September der halbe Beitrag zu bezahlen, auch wenn die Betreuung aufgrund der Einschulung über den 15. des Monats hinaus benötigt wird. Diese Regelung gilt auch, wenn die Betreuung nicht durchgehend erfolgt.

4. Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch des **Kindergartens** beträgt für

Kind/Familie	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1	108,00 €	114,00 €
2	83,00 €	88,00 €
3	54,00 €	57,00 €
≥4	17,00 €	18,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch des **Kindergartens** bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr (Betreuungszeit wird nur in der Kita Brennofenstraße angeboten) beträgt für

Kind/Familie	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1	124,00 €	131,00 €
2	95,00 €	100,00 €
3	62,00 €	66,00 €
≥4	20,00 €	21,00 €

Der monatliche Beitrag für den Besuch der **Kleinkindbetreuung (Krippe)** beträgt für

Kind/Familie	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1	317,00 €	333,00 €
2	237,00 €	249,00 €
≥3	160,00 €	168,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der **Kleinkindbetreuung (Krippe)** bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr (Betreuungszeit wird nur in der Kita Brennofenstraße angeboten) beträgt für

Kind/Familie	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1	380,00€	399,00 €
2	284,00 €	299,00 €
≥3	192,00 €	202,00 €

Bemessungsgrundlage sind die Kinder einer Familie unter 18 Jahren. Anrechenbar sind nur Kinder, die in der Gemeinde Langenbrettach wohnhaft und gemeldet sind. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Für den Besuch der Ganztagsbetreuung (s. § 3 Nr. 10) wird zusätzlich zum Beitrag für den Besuch des Kindergartens bzw. der Kleinkindbetreuung ab 01.09.2015 ein Aufschlag in Höhe von 89 € / Monat und Kind erhoben. Ab 01.09.2016 beträgt der Aufschlag für die Ganztagsbetreuung 94 € / Monat und Kind. Die Kosten für das warme Mittagessen in Höhe von derzeit 3 € / Essen werden gesondert erhoben.

5. Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
6. Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 5 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 8b), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 8a) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 8a). Bei Übergabe des Kindes in die Obhut der Erzieherin durch die Personensorgeberechtigten sollte mit der zuständigen Gruppenleiterin zumindest Blickkontakt hergestellt werden. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause (Anhang 8b) oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über drei Monate, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger einberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Abweichend von Ziffer 1 kann bei einem Kind, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes zu ermöglichen.

§ 7 Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen)Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe oder Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
4. Mitgebrachte Fahrzeuge (z.B. Kickboards, Inlineskates, Fahrräder, Roller, usw.) müssen vor der Einrichtung abgestellt und gegen Diebstahl gesichert werden. Für diese Geräte wird keine Haftung übernommen. Kinder, die mit solchen Fahrzeugen kommen, müssen von den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung begleitet und auch von dort wieder abgeholt werden.
5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang 10.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankungen oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. (Anhang 9)
6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
7. In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

8. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die als Anhang 1 angeschlossenen Richtlinien).

Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Leiterin oder Gruppenleiterin die Möglichkeit wahrnehmen, sich an Aktivitäten und Festlichkeiten der Einrichtung zu beteiligen und diese mitzugestalten.

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 8d) abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anhang 8e).
5. Während der Eingewöhnungsphase in der Krippe, sowie beim Bringen und Abholen der Kinder unterliegen die Eltern der Schweigepflicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 01.06.2001 in Kraft. Die Vorbemerkung gilt ab 01.01.2004. Die §§ 3 Nr. 9 und 4 Nr. 3 S. 4 und 5 treten zum 11.08.2008 in Kraft. Die Regelungen zur „Ganztagsbetreuung light“ treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft, diese Form der Betreuung entfällt damit. Die Regelungen zur Kleinkindbetreuung treten zum 07.09.2009 in Kraft. Die Änderungen in § 4 Nr. 2 – 4 treten zum 01.01.2010 in Kraft. Die Änderungen in § 4 Nr. 4 treten zum 01.09.2016 in Kraft.

Langenbrettach, 23.09.2014

gez. Natter

Bürgermeister